

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein
(GkZ)

zwischen

dem **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin Elfi Heesch
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

dem Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Amtsdirektor Rainer Jürgensen
(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“

Präambel

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn haben mit der Absicht, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens zu intensivieren, mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 19a GkZ geschlossen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt hierbei die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten des Schülerfahrkartenverfahrens für die beteiligten Kreise und deren Schulträger. Mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 beteiligt sich auch der Kreis Pinneberg an dieser interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch Übertragung der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen

Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

- (3) § 136 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) enthält im Hinblick auf Schülerbeförderung und Schülerbeförderungskosten keine Rechtsanspruchsnormen für Bürger*innen. Rechtsansprüche Dritter werden auch durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

§ 1 Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichnete Körperschaft ist demnach in diesem Sinne Aufgabenträger der Schülerbeförderung.
- (2) Gemäß der Entscheidung des Schulträgers, den Schüler*innen der in ihrer Zuständigkeit liegenden Schulen Schülerfahrkarten auszustellen, umfasst die Aufgabe der Schülerbeförderung den freiwilligen Aufgabenteilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens. Hierzu gehören nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.

§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis

- (1) Der Schulträger überträgt dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihnen bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für die Schülerbeförderung obliegende Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.
- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens umfasst die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte gemäß nachfolgendem Absatz 3, die den Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnsitz (Meldeadresse) zur Schule und zurück ermöglichen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführenden Prozessschritte des Schülerfahrkartenverfahrens:
 - Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
 - Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kreisschülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
 - Organisation der Fahrkartenerstellung und -ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,

- Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schüler*innen nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
 - Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
 - Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,
 - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen,
 - Telefonische und schriftliche Auskunftserteilung zum Schülerfahrkartenverfahren.
- (4) Die Aufgabe der Schülerbeförderung im Übrigen bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens ist ab Aufgabenübergang der/die Landrät*in des Kreises.
- (6) Eine weitere Übertragung der in § 2 Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Schulträger außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg erklären bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung der Teilaufgabe des

Schülerfahrkartenverfahrens vom Kreis auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

§ 3 Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger trägt durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens bei:

Der Schulträger gewährleistet über die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den den Schulen vorliegenden Informationen (insbesondere: Wird der/die Schüler*in aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult? Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Die Schulen übermitteln die Ergebnisse des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldungen über eine Online-Anwendung und gewährleisten während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferungen binnen von fünf Werktagen nach Abgleichanfrage durch die zentrale Stelle des Kreises für das Antragsverfahren. Die vorgenannte Frist verlängert sich in angemessenem Rahmen im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie der Erkrankung des zuständigen Personals. In diesem Fall hat der Schulträger den Kreis hierauf unter Angabe der Gründe unverzüglich hinzuweisen.
- die Bereitstellung der aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schüler*innen regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage binnen von drei Werktagen.

- die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestandsschüler*innen, die relevante Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird über eine Online-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.
 - die Ausgabe der Schülerfahrkarten an die Schüler*innen innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung unter begleitender Einholung einer Unterschrift als Nachweis der Ausgabe auf einer gestellten Unterschriftenliste sowie der Versand dieser sowie der nicht ausgabefähigen Fahrkarten an die zentrale Stelle des Kreises.
- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerfahrkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die in Abs. (1-2) genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen, ist der Kreis berechtigt, den Schulträger zunächst unter angemessener Fristsetzung anzumahnen, die Informationen unverzüglich zu übermitteln. Erfolgt auch daraufhin keine Gewährung der Informationen in der gesetzten Frist und kann der Schulträger nicht nachweisen, dass dies nicht auf sein oder ihm zuzurechnendes Verschulden zurückzuführen ist, kann der Kreis für daraus entstehende Mehraufwendungen im Rahmen von Einzelfallermessen einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von bis zu 5.000 Euro vom Schulträger geltend machen.
- (4) Die Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe jeweils ganz oder teilweise überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.

§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln von dem Schulträger auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Verwaltungs- und Personalkosten des Kreises findet nicht statt.
- (3) Die Kosten für den Einkauf von Fahrkarten im Rahmen des Schülerfahrkartenverfahrens tragen Kreis und Schulträger im dem Verhältnis zueinander, das das Schulgesetz für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung vorgibt (§ 114 Abs. 3 S. 1 SchulG SH). Der Kreis kann nach eigenem Ermessen eine weitergehende Kostenübernahme festlegen.
- (4) Die Berechtigung des Kreises zur Erhebung einer Kreisumlage nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ordentlich kündigen, wobei dies erstmals mit Wirkung zum 31.07.2026 (Mindestlaufzeit) erfolgen kann. Der einzelne Schulträger kann dieses ordentliche Kündigungsrecht durch form- und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Kreis ausüben. Der Kreis kann dieses Kündigungsrecht entsprechend durch Erklärung gegenüber dem Schulträger ausüben, gegenüber dem die Kündigung wirksam werden soll. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für

das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.8.2022 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

Elmshorn, den

Heist, den

Landrätin –

Elfi Heesch

Amtsdirektor –

Rainer Jürgensen